



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. Mai 2009

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
335 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und der Stadt Münster zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessung)	189	339 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	192
336 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	190	340 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – Feststellung nach § 3a UVPG Az.: 61.05.2-2008-3	192
337 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	191		
338 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	191	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		341 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		359 Sparkassenbüchern	193

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

335 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und der Stadt Münster zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessung)

Die Stadt Münster und die Stadt Rheine haben die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessungen und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) in Verbindung mit den §§ 23 ff und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) treffen die Stadt Rheine und die Stadt Münster zur gemeinsamen Durchführung von Vermessungen (Liegenschaftsvermessungen) im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW die nachfolgend aufgeführte Vereinbarung:

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 VermKatG NRW dürfen behördliche Vermessungsstellen Vermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW durchführen, wenn diese Arbeiten in der Verantwortung einer Beamtin oder eines Beamten stehen, die oder der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört und die Arbeiten zur Erfüllung eigener Aufgaben dienen.

Die Stadt Rheine wird mit Ausscheiden der Leiterin des Stadtvermessungsamtes, die dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört, ab dem 01.04.2009 vorübergehend keinen Beamten / keine Beamtin des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes haben. Damit die Stadt Rheine mit ihren im Bereich von Katastervermessungen befähigten vermessungstechnischen Dienstkräften auch weiterhin Arbeiten

gemäß § 12 Nr. 2 des VermKatG NRW durchführen kann, wird die Aufgabenübernahme durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erforderlich. Da die Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Rheine nicht zum 01.04.2009 besetzt werden kann, haben sich die Stadt Rheine und die Stadt Münster entschlossen, die Arbeiten gemäß § 12 Nr. 2 VermKatG NRW gemeinsam durchzuführen. Die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden Städte bleiben unberührt.

2. Vereinbarung

2.1 Die Stadt Münster verpflichtet sich die Leitung der Vermessungsarbeiten im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW, entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 4 VermKatG NRW für die Stadt Rheine durchzuführen. Diese Aufgabe wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Münster wahrgenommen. Es handelt sich hier insbesondere um Arbeiten im Zusammenhang mit der Prüfung der Vermessungsschriften, der Bescheinigung der Übernahmefähigkeit sowie die Bescheinigung der Planunterlagen bei Bebauungsplänen. Die Beurkundungen der Grenzniederschriften kann bei Bedarf durch die beamtete vermessungstechnische Dienstkraft der Stadt Rheine ausgeführt werden. Die Durchführung und Organisation der örtlichen Vermessungsarbeiten verbleibt ebenfalls bei der Stadt Rheine.

2.2 Für die Durchführung der unter Punkt 2.1 genannten Arbeiten obliegt den führenden Vermessungsinge-

nieuren des höheren Dienstes der Stadt Münster gegenüber den Bediensteten des Vermessungsamtes das volle fachliche Weisungsrecht. Vorrangiges Ziel ist es, die Arbeiten nach Absprache zwischen den Vermessungsabteilungen der Städte Rheine und Münster einvernehmlich durchzuführen.

- 2.3 Für die jeweils erbrachten Leistungen wird der Personalaufwand erstattet. Die für die Stadt Rheine erbrachten Leistungen werden im Rahmen eines Auftragsbuches nach Art des Auftrags und Arbeitszeitaufwand durch die Stadt Münster dokumentiert. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Datenerfassung im Auftragsbuch sowie des Stundensatzes der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NRW). Sie erfolgt bei Beendigung der Vereinbarung, spätestens zum 01. Januar 2010.

3. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird bis zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle des höheren vermessungstechnischen Dienstes bei der Stadt Rheine, längstens bis zum 31.12.2009, abgeschlossen. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Sobald sich die gesetzlichen Regelungen des VermKatG NRW oder des GKG inhaltlich bzgl. der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Vermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW ändern, ist diese Vereinbarung gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

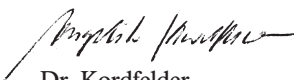
Beide Städte sind verpflichtet, die Beendigung dieser Vereinbarung schriftlich den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörden, Landrat des Kreises Steinfurt bzw. Bezirksregierung Münster – Dezernat 31 –, gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 GKG in Kraft.

Rheine, 03.04.2009

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin



Dr. Kordfelder

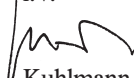
Münster, 03.04.2009

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister



Dr. Tillmann

i.V.



Kuhlmann
Erster Beigeordneter

i.V.



Dr. Heinrichs
Beigeordneter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und der Stadt Münster zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessung) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 29. April 2009 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-MS-01/09

Im Auftrag
Gez. Dorndorf

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 29. April 2009 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-MS-01/08

Im Auftrag
Gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 189 – 190

336 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-0041950/06.V

48147 Münster, 27.04.2009

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Rohstoffhandel Heinrichs GmbH, Am Dördelmannshof 30, 45886 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schrott- und Recyclinganlage auf dem Grundstück in 45886 Gelsenkirchen, Gemarkung Ückendorf, Flur 5, Flurstücke 108, 153, 158, 171, 271, 281, 282 tlw. und 321 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der genehmigten Durchsatz- und Lagerkapazitäten, die Neuordnung der Betriebseinheiten, die Errichtung und der Betrieb – eines Schienenbrechers, – eines Wiegebüros, – einer Stellfläche als Mitarbeiterparkplatz, – einer *Ad Blue* Tankstelle, – einer Gastankstelle für Gabelstapler, das Versetzen der bestehenden Fahrzeugwaagen, die Verlegung des Standortes des Tank- und Waschplatzes sowie die Erweiterung des Annahmekataloges.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 18.05.2009 bis einschließlich 17.06.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Referat Bauordnung und Bauverwaltung, Zimmer 492, Goldbergstraße 12, 45875 Gelsenkirchen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.05.2009 bis einschließlich 01.07.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen Erörterungstermin am 25.08.2009, um 10:00 Uhr, im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, in 45886 Gelsenkirchen erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen möglich.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 190 – 191

337 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0032/09/9961039/01.V

48143 Münster, den 23.04.2009

Die Firma Elektronica SM-Handels GmbH, Mergenthaler Straße 31, 48268 Greven hat mit Datum vom 06.04.2009 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 2a des Anhangs zur 4. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem Grundstück in Greven, Gemarkung Greven, Flur 133, Flurstücke 175, 176, 178, 198 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Feuerzeugen (Flüssiggasmenge maximal 95 t).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
Gez. Putzka

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 191

338 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0026/09/0602.1

45699 Herten, 08. Mai 2009

Die Papierfabrik Fritz Peters GmbH, Alfred-Zingler-Straße 15, 45881 Gelsenkirchen, hat bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Papierfabrik an dem vorgenannten Standort beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist:

I. Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb einer Kreislaufwasserbehandlungsanlage für die interne Aufbereitung des bei der Herstellung von Papier anfallenden Wassers und zur teilweisen Rückführung des gereinigten Wassers in die Papierfabrik als Frischwasserersatz mit:

- einer Kreislaufwasserkühlung, einer anaeroben Vorbehandlungsstufe, einer aeroben Nachbehandlungsstufe und einer Abluftbehandlung (nebst Gebäuden),
- Verwertung des anfallenden Biogases in einem Blockheizkraftwerk mit einer Notfackel.

II. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG.

III. Antrag auf Emissionsgenehmigung gemäß § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – für das geplante Blockheizkraftwerk.

IV. Antrag auf Genehmigung einer Kreislaufwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) –.

Die geplante Kreislaufwasserbehandlungsanlage ist auf eine maximale Leistung von 5.700 m³ Wasser je Tag ausgelegt, wobei der maximale Zulauf bei 250 m³ Wasser je Stunde liegt. Die Beladung des zu behandelnden Wassers soll von ca. 1.500 mg/l BSB₅ (biologischer Sauerstoffbedarf innerhalb von 5 Tagen) auf maximal 200 mg/l BSB₅ gesenkt werden.

Das in der Kreislaufwasserbehandlungsanlage anfallende Biogas soll in einem Blockheizkraftwerk zur Energiegewinnung genutzt werden. In Stillstandszeiten des Blockheizkraftwerks wird das Gas einer Fackel zugeführt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 9 UVPG sowie den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bekannt gegeben.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll das Vorhaben umgehend verwirklicht werden.

Der Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die zugehörigen Unterlagen und den Unterlagen über die Umwelteinwirkungen des Vorhabens liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 18.05.2009 bis 18.06.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Referat Bauordnung und Bauverwaltung, Rathaus Buer, Zimmer 492, Goldbergstr. 12, 45894 Gelsenkirchen,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz – anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer 202, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.05.2009 bis einschließlich 02.07.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch, den 26. August 2009, ab 10:00 Uhr, im *Plenarsaal der Wissenschaftspark Gelsenkirchen GmbH, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen* vorgesehen. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag, ab 09:00 Uhr, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 18.05.2009 bis 02.07.2009 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer/Zuhörerin am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Claudia Pudwell-Sauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 191 – 192

339 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-0338944/27.B Ri-53

48143 Münster, den 24.04.2009

Die RWE Power AG hat am 08.04.2009 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Steinkohlekraftwerkes auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Schwarzer Weg, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30 und 31, Flurstück 183 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Einsatz von Braunkohlenstaub in einer Größenordnung von maximal 10 % der

Feuerungswärmeleistung = 210 MW_{th}, max. 120.000 t/a und 36 t/h. Im Gegenzug dazu wird der Einsatz von schwerem Heizöl reduziert. Dazu werden 2 Silos mit einem Fassungsvermögen von 1.500 m³, eine Waggonentladestation und eine LKW-Entladestelle mit der dazugehörigen Fördertechnik errichtet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

Gez. (Peter Wicke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 192

340 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – Feststellung nach § 3a UVPG Az.: 61.05.2-2008-3

Die NUON Epe Gasspeicher GmbH plant im Bereich ihrer Verdichter- und Entnahmestation in Gronau-Epe Leitungsverlegungsarbeiten. Im Einzelnen sollen auf 450 m 1 x DN 300 und 1 x DN 400 Gasleitung verlegt werden.

Nach § 3b i. V. m. 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG ist gemäß Nummer 19.5.4 der Anlage 1 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 27.04.2009

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie NRW

Im Auftrag:

gez. Peter Dörne

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 192

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

341 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 370 099 764 (Neu: 3 770 099 764), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 193

342 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 371 486 390 (Neu: 3 771 486 390), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 193

343 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 480 126 200 (Neu: 4 680 126 200), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 193

344 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 221 930 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 193

345 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 150 025 132 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 193

346 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 118 014 848 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 193

347 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 356 175 398 (Neu: 3 756 175 398), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 193

348 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 080 176 229 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 193 – 194

349 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 470 708 710 (Neu: 4 670 708 710), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 194

350 Das am 19. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 318 038 882 (Neu: 3 718 038 882), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 194

351 Das am 19. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 318 058 278 (Neu: 3 718 058 278), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 194

352 Das am 19. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 353 583 776 (Neu: 3 753 583 776), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 194

353 Das am 19. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 561 500 (Neu: 3 760 561 500) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 194

354 Das am 19. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 127 693 (Neu: 3 775 127 693), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 194

355 Das am 19. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 450 120 456 (Neu: 4 650 120 456), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 194

356 Das am 19. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 490 207 842 (Neu: 4 690 207 842), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 194

357 Das am 19. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 378 113 229 (Neu: 3 778 113 229), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 194

358 Das am 19. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 151 296 (Neu: 4 600 151 296), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem

01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 194 – 195

359 Das am 20. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 490 208 451 (Neu: 4 690 208 451), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 195

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53